
Datum: 23.07.2020
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 15. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 15 W 287/20
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2020:0723.15W287.20.00

Vorinstanz: Amtsgericht Münster, 106 II 9/20

Tenor:
Der Senat lehnt eine Entscheidung ab.

- Gründe** 1
- Der Senat hat eine Entscheidung über die Beschwerde abzulehnen, da er hierfür 2
gerichtsverfassungsrechtlich nicht zuständig ist. Der Senat versteht die gezielte Verweisung
des § 34c Abs.6 PolG NW auf die verfahrensrechtlichen Regelungen des 7. Abschnitts des
FamFG (Freiheitsentziehungssachen) dahingehend, dass der Gesetzgeber hiermit auch die
gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 72 Abs.1 S.2 GVG, die ihrerseits an den
Begriff der Freiheitsentziehungssachen anknüpfen, für anwendbar erklärt hat.
- Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bestehen gegen eine solche Sichtweise keine 3
verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gerichtsverfassung und das Verfahrensrecht sind
nach Art.74 GG Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Landesgesetzgeber
kann also insoweit eigene Regelungen treffen, als der Bund seine Gesetzgebungskompetenz
nicht ausübt oder den Landesgesetzgebern eigene Regelungen vorbehält. Letzteres ist hier
der Fall.
- Bei dem vorliegenden polizeirechtlichen Streitfall handelt es sich ersichtlich um eine 4
öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs.1 S.1 VwGO. Für diese hat der
Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz mit der genannten Bestimmung zwar
umfassend ausgeübt, er hat jedoch den Landesgesetzgebern in § 40 Abs.1 S.2 VwGO eine
abweichende Bestimmung der Rechtswegzuständigkeit und damit der anwendbaren
Verfahrensordnung freigestellt, wenn es sich um ein auf Landesrecht beruhendes
Streitverhältnis handelt. Stellt das Bundesrecht in einem solchen Fall innerhalb derselben

Verfahrensordnung unter sachlichen Aspekten einen allgemeinen und einen besonderen Instanzenzug zur Verfügung, so ist nicht einsichtig, wieso der Landesgesetzgeber gehindert sein sollte, unter eben diesen sachlichen Gesichtspunkten diejenigen Verfahrensregeln für anwendbar zu erklären, die zu dem besonderen Instanzenzug führen.

In der Sache ergibt sich die Zuständigkeit des Landgerichts aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 34c Abs.6 PolG NW gezielt auf die Verfahrensvorschriften für Freiheitsentziehungssachen verwiesen hat und nicht, wie etwa in § 42 Abs.1 PolG NW, allgemein auf die Vorschriften des FamFG. Denn die Verweisung auf einen bestimmten verfahrensrechtlichen Rahmen erfasst regelmäßig auch die diesem zugrundeliegenden gerichtsverfassungsrechtlichen Regeln für den Instanzenzug (BGH, Beschluss vom 20.12.2011 – 1 StB 16/11 = BeckRS 2012, 3448, Rdn.3). Bestätigt wird diese Sichtweise im konkreten Zusammenhang durch die Gesetzgebungshistorie. Im ursprünglichen Entwurf des „Sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351 S.20) war in § 34c Abs.6 S.2 PolG-E. lediglich eine allgemeine Verweisung auf das FamFG enthalten. Nachdem dies in der ersten Sachverständigenanhörung kritisiert worden war, ist durch einen ersten Änderungsantrag der Regierungskoalition (Drucksache 17/3865) die Fassung des § 34c Abs.6 S.2 PolG NW in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden, die letztlich Gesetz wurde. Hiermit sollte ersichtlich eine Stärkung der verfahrensrechtlichen Garantien für den von einem Antrag nach § 34c PolG NW Betroffenen herbeigeführt werden, da § 420 FamFG, abweichend vom allgemeinen Teil des FamFG, die persönliche Anhörung des Betroffenen durch das Gericht vorsieht. Sinn des besonderen Instanzenzuges nach § 72 Abs.1 S.2 GVG ist es aber gerade, derartige Anhörungen durch das regelmäßig ortsnähere Landgericht zu erleichtern.

5